

# **Statuten des KTV Muttenz**

## **Art. 1 Name, Ziel und Stellung**

- 1 Der KTV Muttenz ist ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muttenz.
- 2 Ziel des KTVM ist die Erhaltung und Förderung der Fitness sowie die Pflege der Kameradschaft.
- 3 Der KTVM kann Mitglied eines Sportverbands sein. Er kann sich auch der Interessengemeinschaft der Ortsvereine Muttenz (IGOM) anschliessen.

## **Art. 2 Tätigkeit und Veranstaltungen**

- 1 Der KTVM fördert die Fitness der Mitglieder durch:
  - a. regelmässige Fitness- und Spielstunden,
  - b. Teilnahme an Spieltagen und anderen Veranstaltungen von Sportverbänden.
- 2 Die Gründung von Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen und die Teilnahme von Mitgliedern an sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 3 Der KTVM kann durch Beschluss der Vereinsversammlung die Organisation von Veranstaltungen übernehmen.
- 4 Er beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Durchführung von Anlässen in Muttenz.

### **Art. 3 Mitglieder**

- 1 Der KTVM besteht aus Aktiv-, Ehren-, und Passivmitgliedern. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand sowie durch Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 2 Aktivmitglieder können Personen werden, die bereit sind, ihre Fitness durch regelmässigen Besuch der Fitness- und Spielstunden zu erhalten und zu fördern.
- 3 Zu Ehrenmitgliedern werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung Personen ernannt, welche sich in besonderer Weise um den KTVM verdient gemacht haben.
- 4 Die Passivmitgliedern unterstützen den Verein unter anderem durch einen Jahresbeitrag.

### **Art. 4 Austritt und Ausschluss**

- 1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.
- 2 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des KTVM verstösst oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

### **Art. 5 Finanzielles**

- 1 Die Aktiv- und die Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 2 Die persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitglieds.
- 3 Die Haftpflichtversicherung des Vereins deckt nur Schäden an Geräten, Räumen und Anlagen, welche bei der Vereinstätigkeit benutzt werden.
- 4 Für die sonstigen Verbindlichkeiten des KTVM haftet nur das Vereinsvermögen.

## **Art. 6 Organe**

Die Organe des KTVM sind die Generalversammlung, die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

## **Art. 7 Die Generalversammlung**

- 1 Die jährliche Generalversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie findet innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahrs (1. November bis 31. Oktober des nächsten Jahres) statt.
- 2 Sie ist zuständig für die:
  - a. Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten,
  - b. Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers aufgrund des Berichtes der Revisoren,
  - c. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Vorschlags,
  - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren,
  - e. Genehmigung des Jahresprogramms,
  - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - g. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

## **Art. 8 Die Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand mit Angabe der Geschäfte mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- 2 Sie kann insbesondere über die Organisation von Veranstaltungen gemäss Artikel 2 Ziffer 3 und über die Teilnahme an Anlässen gemäss Art. 2 Ziffer 4 beschliessen. Dazu ist die Anwesenheit eines Drittels der Aktivmitglieder notwendig.
- 3 Sie kann Kommissionen und Delegationen wählen.
- 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht schriftliche beschlossen werden.

## **Art. 9 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er regelt die Zuteilung der Funktionen Präsident, Vizepräsident, Kassier, Technischer Leiter und Aktuar selbständig innerhalb 14 Kalendertagen nach der jährlichen Generalversammlung.
- 2 Der Präsident vertritt den KTVM nach aussen und führt zusammen mit dem Aktuar bzw. dem Kassier die Unterschrift. Er hat den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und den Versammlungen. Mit den übrigen Mitgliedern bereitet er die Geschäfte vor und sorgt für deren Durchführung.
- 3 Der Aktuar führt im Vorstand und in den Versammlungen das Protokoll und zusammen mit dem Präsidenten den Schriftverkehr.
- 4 Der Kassier verwaltet die Finanzen, erstellt die Jahresrechnung und sorgt für die mündelsichere Anlage des Vermögens. Er erarbeitet zusammen mit dem Vorstand den Voranschlag. Bei besonderen Veranstaltungen besorgt er das Rechnungswesen.
- 5 Dem Technischen Leiter obliegt die Gestaltung und Leitung des Fitness- und Spielbetriebes mit dem Ziel einer gesundheitsfördernden Fitness. Mit dem Vorstand erstellt er ein Fitness- und Spielprogramm. Er führt die Kontrolle über den Besuch der Fitness- und der Spielstunden. Für die Betreuung bei Mannschaftsspielen kann er einen Spielleiter einsetzen. Er ist auch für die sachgemässe Aufbewahrung und Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte verantwortlich. Bei Bedarf legt er der Generalversammlung ein Inventar vor.

### **Art. 10 Die Revisoren**

- 1 Die 2 Revisoren und 1 Ersatzmitglied werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr das amtsälteste Mitglied ausscheidet.
- 2 Sie können jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung des Kassiers nehmen und haben über allfällige Unregelmässigkeit sofort den Vorstand zu informieren. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten über ihre Feststellungen schriftlich Bericht.

### **Art. 11 Änderung der Statuten und Auflösung**

- 1 Die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des KTVM können nur mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Der KTVM kann nicht aufgelöst werden, solange sich 10 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten. Nach Auflösung des Vereins ist das Vermögen bei der Röm.-kath. Kirchgemeinde zuhanden einer Neugründung zu hinterlegen. Ist dies nach 10 Jahren nicht der Fall, so ist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu übergeben.

### **Art. 12 Schlussbestimmungen**

- 1 Die Statuten des KTV Muttenz vom 26. November 1999 werden aufgehoben.
- 2 Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Muttenz, 30. November 2012

Der Präsident: 

Der Aktuar: 